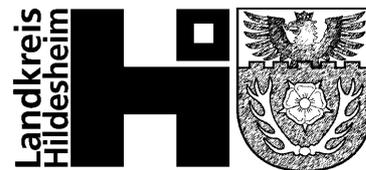


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2010 Herausgegeben in Hildesheim am 17. Februar 2010 Nr. 7

---

Inhalt	Seite
15.12.2009 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2009	122
19.01.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Fleckens Lam-springe für das Haushaltsjahr 2010	125
04.02.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2010	127
16.09.2009 - Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schlewecke	129
01.02.2010 - Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung – Nachschätzung 2009 – in den Gemarkungen Heersum und Derneburg	130
08.02.2010 - Genehmigung / Inkrafttreten der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elze	131
09.02.2010 - 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwas-serbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Elze und den Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	133
11.02.2010 - Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	134
11.02.2010 - Eröffnungsbilanz der Stadtentwässerung Hildesheim	135
15.02.2010 - Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Alfeld (Leine)“ einschließlich des Bereiches „Am Bahnhof“	136

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 14.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen		6.777.400	291.324.800	284.547.400
die Ausgaben		8.320.900	463.377.500	455.056.600
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	51.053.500		39.005.900	90.059.400
die Ausgaben	51.053.500		39.005.900	90.059.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 300.000 EUR um 321.000 EUR erhöht und damit auf 621.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 18.120.000 EUR um 1.206.900 EUR erhöht und damit auf 19.326.900 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

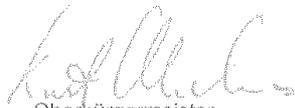
Neben den im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Deckungsvermerken gilt der allgemeine Haushaltsvermerk für die gemäß § 8 GemHVO gebildeten Budgets.

§ 7

Die Regelungen, in welchen Fällen über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gelten, werden nicht geändert.

Hildesheim, den 15.12.2009

Stadt Hildesheim



Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration hat mit Verfügung vom 02.02.2010 unter dem Aktenzeichen 32.11 – 10302-254021 (09) gem. § 91 Abs. 4, § 92 Abs.2 und § 94 Abs.2 NGO die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2009 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs.2 Satz 3 NGO vom 22. bis zum 26.02.2010 sowie am 01.03. und 02.03.2010 im Fachbereich Finanzen, Markt 2, Zimmer A 120, während der Öffnungszeiten (Montag - Mittwoch von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 10.02.2010



(Kurt Machens)  
Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

**Haushaltssatzung  
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Flecken Lamspringe für das Haushaltsjahr 2 0 1 0**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds.GVBl. S. 575) hat der Rat des Flecken Lamspringe in seiner Sitzung am 19. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 1 0 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 1 0 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	<b>in der Einnahme</b>	<b>auf</b>	<b>1.832.600,00 €</b>
	<b>in der Ausgabe</b>	<b>auf</b>	<b>2.344.100,00 €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	<b>in der Einnahme</b>	<b>auf</b>	<b>20.900,00 €</b>
	<b>in der Ausgabe</b>	<b>auf</b>	<b>20.900,00 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2 0 1 0 wie folgt festgesetzt:

1.) **Grundsteuer**

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | <b>350 v.H.</b> |
| b) | für Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | <b>370 v.H.</b> |

2.) **Gewerbsteuer**

**340 v.H.**

**§ 6**

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben im

- |    |                     |                  |            |
|----|---------------------|------------------|------------|
| a) | Verwaltungshaushalt | bis zur Höhe von | 1.000,-- € |
| b) | Vermögenshaushalt   | bis zur Höhe von | 5.000,-- € |

im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, den 19. Januar 2010



Der Gemeindedirektor

(Pletz)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 9.2.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.2.2010 bis 26.2.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,  
Kloster 3,  
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 12.2.2010  
Ort, Datum

**Flecken Lamspringe  
Der Gemeindedirektor**

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holle in der Sitzung am 04. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	6.743.900 EUR
in der Ausgabe auf	7.268.250 EUR
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	592.600 EUR
in der Ausgabe auf	592.600 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 145.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungen werden nicht veranschlagt.

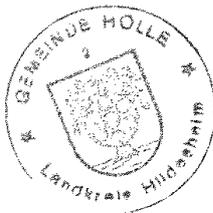
### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |                  |  |           |
|------------------|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 350 v.H.  |
|                  | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 320 v.H.  |
| 2. Gewerbesteuer |  | 340 v. H. |



Holle, den 04. Februar 2010

Bürgermeister  
Krakowski

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.2.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.2.2010 bis 26.2.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,  
Am Thie 1,  
31188 Holle**

öffentlich aus.

Holle, den 16.2.2010  
Ort, Datum

**Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister**

#250063

**Text der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt**

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer

**\*Friedhofsordnung / \* Friedhofsgebührenordnung**

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schlewecke.....

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schlewecke.....

hat am 16.09.09..... eine <sup>n. Nachtrag zur</sup> ~~neue~~ \*Friedhofsordnung / \* Friedhofsgebührenordnung  
beschlossen.

Diese Ordnung ist am 26.11.09..... vom Landeskirchenamt der  
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der ~~Friedhofsordnung~~ / \* Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt  
in Völkersheim, Georgbey 5..... eingesehen werden.  
(Ort, Straße)

**Die \*Friedhofsordnung / \* Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage  
ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schlewecke.....

C. Siedler, Pfn......  
Kirchenvorstand

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

Finanzamt Hildesheim



**Bekanntmachung**  
über die  
**Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung**

**Nachschätzung 2009 gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes**  
(Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens vom 20. Dezember 2007, BGBl I S. 3176)

---

Die Ergebnisse der Nachschätzung in den Gemarkungen  
**Heersum und Derneburg**

werden in der Zeit vom **17. Februar 2010** bis **16. März 2010** in den Diensträumen

des Finanzamts **Hildesheim, Kaiserstr. 47**  
**31134 Hildesheim**

während der Dienststunden

9:00 bis 12:00

offen gelegt.

Der amtliche landwirtschaftliche Sachverständige ist an folgenden Tagen zur Auskunftserteilung im Finanzamt anwesend:

**Montags d. 22.02., 01.03., 08.03. und 15.03.2010**

**Freitags d. 19.02., 26.02., 05.03. und 12.03.2010**

Offen gelegt werden die Ergebnisse der Nachschätzung, die in den Nachschätzungsurkarten und in den Schätzungsbüchern niedergelegt sind. Gegenstand der Offenlegung sind die in diesen Unterlagen nachgewiesenen Nutzungsarten gemäß § 2 des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG), die Beschreibung des Bodens nach Klassen (§ 5 BodSchätzG), die Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) und die Abgrenzungen der bodengeschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG). Die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung ist für die Eigentümer der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung gegeben. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des **16. April 2010** anzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

**Hildesheim, d. 01. Februar 2010**

Der Vorsteher des Finanzamts

**E 48** Offenlegungsbekanntmachung OFD Han 09/08

...

STADT ELZE  
- Der Bürgermeister -

Elze, den 08.02.2010

## BEKANNTMACHUNG

### Genehmigung/Inkrafttreten der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elze

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 01.02.2010 Az.: (910) 1511/408 die vom Rat der Stadt Elze am 26.10.2009 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Änderungsbereiche sind auf dem nachfolgenden Planausschnitt im Maßstab 1:5.000 schwarz umrandet dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachdienst 2. 1 der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 23.09.2005 (BGBl. I. S. 2.414) in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

  
Bürgermeister

**Ausgehängt am: 12.02.2010**

**Abgenommen am: 01.03.2010**



### 3. Nachtragssatzung

#### **zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Elze und den Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S.345) hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 01.02.2010 folgenden 3. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Elze und den Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beschlossen:

#### **Artikel 1**

In § 1 wird Ziffer 8 wie folgt geändert:

„8. gestrichen“

#### **Artikel 2**

In § 2 wird Nr. 8 wie folgt geändert:

„Zu Ziffer 8 gestrichen“

#### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31008 Elze, den 09.02.2010



Bürgermeister



**Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung**

**Am Mittwoch, den 24.02.2010 findet um 16.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Schellerten, Rathausstr. 8, 31174 Schellerten, eine Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung statt.**

**Tagesordnung (öffentlicher Teil)**

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 05.11.2009 – öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen über Straßen- und Radwegebaumaßnahmen im Landkreis Hildesheim
6. Verordnung über die Verkürzung der Schonzeit für Rehwild im Landkreis Hildesheim  
Vorlage-Nr.: 708/XVI
7. Bericht über die Überwachung der zugelassenen Schlachtereien / Fleischereien und über die Trichinenbeschau im Landkreis Hildesheim
8. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO:  
hier: Controllingbericht des Dezernates 2 zur Zielerreichung 2009  
Vorlage-Nr.: 811/XVI
9. Mitteilung der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, den 11.02.2010

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

Hartmann

**Eröffnungsbilanz der Stadtentwässerung Hildesheim,  
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim, Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi), hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2009 die Eröffnungsbilanz der SEHi zum 01. Juli 2009 festgestellt.

Die Eröffnungsbilanz liegt für Jedermann zur Einsicht im Zeitraum 08. bis 12. März 2010 in den Diensträumen der SEHi (Markt 1, Zi. 9c oder Markt 3, Zi. C 415) aus.

Die Eröffnungsbilanz zum 01. Juli 2009 wurde von der damit beauftragten WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover geprüft. Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schließt mit der Feststellung: „Vorstehende Eröffnungsbilanz wurde von uns aufgrund der Unterlagen der Stadtentwässerung Hildesheim, Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Hildesheim, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen geprüft. Sie entspricht den gesetzlichen Vorschriften.“

Ausweislich des Prüfvermerks des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hildesheim analog § 28 Abs. 2 der Nds. EigBetrVO vom 02. Februar 2010 hat dieses den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Hildesheim, 11. Februar 2010

*gez. Wochele*

Vorstand  
Stadtentwässerung Hildesheim,  
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

**Satzung der Stadt Alfeld (Leine)**  
**über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**„Altstadt Alfeld (Leine) einschließlich des Bereiches „Am Bahnhof“**

Aufgrund des § 162 Abs.1 Ziffer1 und Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) und des §40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 22.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Alfeld (Leine) einschließlich des Bereiches „Am Bahnhof“, vom 19.12.1985 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim vom 09.04.1986) wird hiermit aufgehoben.

**§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist in der Anlage1 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Alfeld, den 15.02.2010

**gez. Beushausen**

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister

